



Feste feiern aber richtig ...

**Empfehlungen für Veranstalter
von öffentlichen Konzert- oder
Tanzveranstaltungen**



Was muss im Vorfeld einer Veranstaltung abgeklärt werden? Wen kann man fragen, worauf muss man achten?

Auf solche und andere Fragen will diese Broschüre Antworten liefern und den Organisatoren öffentlicher Veranstaltungen Hilfestellung bei der Vorbereitung geben.

► **Wichtig ist vor allem**

Es muss mindestens ein Hauptverantwortlicher namentlich benannt werden, der dann auch während der gesamten Veranstaltung vor Ort erreichbar sein muss.

Je 100 erwarteter Besucher sollten zwei, besser sogar drei Ordner zur Verfügung stehen. Diese müssen als solche erkennbar sein und sie sollten idealerweise zuvor für ihre Tätigkeit geschult worden sein.

Grundsätzlich gilt: Bevor eine Veranstaltung vollständig „aus dem Ruder“ läuft, sollte sie rechtzeitig unter- oder, wenn nötig, abgebrochen werden.

► **Muss ich die Veranstaltung genehmigen lassen?**

Vor der Durchführung einer Veranstaltung muss geprüft werden, ob eine Genehmigung erforderlich ist. In der Regel sind hierfür die Ordnungsämter der örtlichen Rathäuser zuständig, in deren Bereich die Veranstaltung stattfinden soll. Open-Air-Veranstaltungen sind grundsätzlich genehmigungspflichtig.

Für die Nutzung von Räumlichkeiten (z. B. Hallen) haben die Gemeinden klare Regelungen, deren Einhaltung auf jeden Fall zwingend ist.

Darüber hinaus ist in Zusammenhang mit der Abgabe von Speisen und Getränken eine gaststättenrechtliche Gestattung erforderlich, die ebenfalls von der Gemeinde erteilt wird.

2004, Landratsamt Böblingen

Eine Kooperation von
Kreisjugendreferent
Kreissuchtbeauftragter
Kreisjugendring
Polizeidirektion Böblingen
Sicherer Landkreis e. V.

Eigendruck



► **Wie mache ich auf meine Veranstaltung aufmerksam?**

Bei der Werbung für die Veranstaltung ist insbesondere wichtig, auf Beginn und Ende hinzuweisen und die für den Einlass erforderlichen Altersgrenzen bekannt zu machen. (Gerade bezüglich der Altersgrenzen sind Eltern häufig falsch informiert).

► **Beim Einlass ist zu beachten**

Im Eingangsbereich sollte, z. B. mittels entsprechend aufgestellter Tische, eine Schleuse konstruiert werden. Diese Schleuse muss so bemessen sein, dass sich niemand ohne die gewünschten Kontrollen hindurch schmuggeln kann, aber auch so, dass kein Gedränge entsteht und eine Einlasskontrolle überhaupt möglich ist.

Es ist deshalb sinnvoll, Kasse und Einlasskontrolle zu trennen, um Stauungen entgegen zu wirken und genauere Kontrollen zu ermöglichen.

Als Kontrollpersonal sollten erfahrene, reifere Personen eingesetzt werden, die die nötige Autorität ausstrahlen und die erforderlichen Kontrollen durchführen können.

Die Altersbeschränkung sollte im Eingangsbereich nochmals gut sichtbar angebracht sein. Jede Person muss auf ihr Alter hin geschätzt werden – in Zweifelsfällen sind Altersnachweise zu fordern. Können solche nicht vorgelegt werden, muss der Einlass verweigert werden.

Um im Lauf der Veranstaltung die altersmäßige Unterscheidung zu erleichtern, kann beim Einlass eine Alterskennzeichnung mit verschiedenen Plastikarmbändern oder Stempeln erfolgen. Dies ist z. B. für den Barbetrieb eine Erleichterung, da leicht erkennbar ist, was an wen ausgeschenkt werden darf.

Personensorgeberechtigte und Erziehungsbeauftragte haben ihre Berechtigung nachzuweisen. Personensorgeberechtigt sind in der Regel die Eltern, nicht Geschwister oder Freunde. Erziehungsbeauftragte sollten sich schriftlich als solche nachweisen können, verlangt werden kann dies allerdings nicht.

Insbesondere ist beim Einlass darauf zu achten, dass keine Alkoholika mitgebracht werden. Außerdem dürfen keine Gegenstände wie Flaschen, Dosen, Wurf- und andere Gegenstände, mit denen Andere verletzt werden könnten, mitgebracht werden. Das Kontrollpersonal ist hier ausdrücklich befugt, Taschenkontrollen durchzuführen. Wer sich nicht kontrollieren lassen will, dem ist der Eintritt zu versagen.

Die Einlasskontrolle darf auch bei großem Andrang nicht vernachlässigt werden. Auch nach Kassenschluss, bis zum Ende der Veranstaltung, ist die Kontrolle durchzuführen. Wenn möglich, sollten Eingang und Ausgang räumlich getrennt werden, um Behinderungen zwischen hereinkommenden und hinausströmenden Personen zu vermeiden.

Es muss unbedingt darauf geachtet werden, dass der Veranstaltungsraum nicht überfüllt wird. Ggf. müssen nummerierte Eintrittskarten oder auch nur eine von vornherein begrenzte Anzahl von Eintrittskarten ausgegeben werden, um hier einen Überblick zu behalten.



► **Wie funktioniert die Aufsicht während der Veranstaltung?**

Vor, während und nach der Veranstaltung müssen die Ordner sowohl innerhalb als auch außerhalb des Veranstaltungsraums für die Aufrechterhaltung der Ordnung sorgen. Sie müssen Beschädigungen am Inventar und an geparkten Fahrzeugen verhindern oder auch in anderen kritischen Situationen ordnend eingreifen.

Die Ordner müssen z. B. mittels Armbinden oder besonderen, einheitlichen T-Shirts als Ordner eindeutig erkennbar sein.

Ergänzend zur Kontrolle beim Einlass nach mitgebrachten Alkoholika dienen auch regelmäßige Außenkontrollen dazu, den Genuss von mitgebrachten Getränken einzudämmen. Zu empfehlen ist hierzu auch die Vorgehensweise, dass Eintrittskarten bei Verlassen des Veranstaltungsraums ihre Gültigkeit verlieren. Damit ist ein „Trinktourismus“ nach draußen eingeschränkt.

Teilweise ist klar geregelt, was rund um einen Veranstaltungsraum zum dazugehörigen Außenbereich zählt. Dies kann im Zuge des Abklärens der Genehmigungspflicht beim zuständigen Rathaus erfragt werden.

► **Was schenke ich aus?**

Grundsätzlich ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholische Getränk. Der Preisvergleich erfolgt dabei auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für jeweils einen Liter.

Gerade beim Barbetrieb ist während der gesamten Veranstaltung strengstens auf die Altersbeschränkung zu achten. Im Zweifelsfall muss sich der Ausschenkende den Altersnachweis nochmals vorlegen lassen. An Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren darf kein Alkohol abgegeben werden. Eine

Ausnahme sind 14- und 15-Jährige in Begleitung eines Personensorge- oder Erziehungsberechtigten.

An erkennbar Betrunkene darf nichts ausgeschenkt werden, auch keine alkoholfreien Getränke. Ihnen ist kein Zutritt zu gewähren bzw. sind sie des Ortes zu verweisen. Hierbei darf aber natürlich nicht übersehen werden, wenn die Person z. B. in einem völlig hilflosen Zustand ist und Hilfeleistungen erforderlich werden.

► **Zum Thema Modedrinks, Premixgetränke und Alcopops ...**

Premixgetränke sind alkoholische Mischgetränke, die Bier, Wein oder Branntwein enthalten und mit anderen Getränken, insbesondere mit süßer Limonade, fertig vermixt verkauft werden.

Alcopops sind branntweinhaltige Limonaden, die unter einem bestimmten Markennamen auf den Markt gebracht und beworben werden. Bei den meisten dieser Getränke beträgt der Alkoholgehalt ca. 6 % (z.B. Rigo, Smirnoff, etc.). Diese Getränke dürfen nur an Personen abgegeben werden, die mindestens 18 Jahre alt sind!

Premixgetränke und Alcopops werden mit einem enormen Aufwand beworben und sprechen Altersgruppen an, die überhaupt nicht Zielgruppen sein dürften, nämlich auch Kinder und Jugendliche.

Mit viel Süße und Geschmacksstoffen werden sie auf die jungen Konsumenten zugeschnitten und der Alkoholgehalt dadurch verdeckt. Dieser verdeckte Alkoholkonsum ist suchtfördernd und wird von den Konsumenten vor allem auch nicht richtig wahrgenommen. So wird beispielsweise auch das eigene Fahrverhalten nach dem Genuss solcher Getränke häufig falsch eingeschätzt.

Es wird daher empfohlen, auf den Ausschank von Premixgetränken und Alcopops ganz zu verzichten.



► Wer darf wann noch da sein?

Bei Tanzveranstaltungen durch anerkannte Träger der Jugendhilfe gilt bis 22:00 Uhr keine Altersbeschränkung. Von 22:00 bis 24:00 Uhr dürfen Jugendliche ab 14 Jahren anwesend sein, ab 24:00 Uhr nur noch junge Erwachsene ab 18 Jahren.

Bei Tanzveranstaltungen durch andere Veranstalter ist der Zutritt generell erst ab 16 Jahren erlaubt. Auch hier dürfen ab 24:00 Uhr dann nur noch junge Erwachsene ab 18 Jahren anwesend sein. Eine Ausnahme bilden natürlich wieder Jugendliche in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsberechtigten Person.

Es empfiehlt sich, mittels Durchsage um 22:00 bzw. um 24:00 Uhr unter Nennung der betroffenen Altersgruppe zum Verlassen der Veranstaltung aufzufordern und Kontrollen anzukündigen.

Das Programm kann auch kurz unterbrochen werden und die Beleuchtung auf normale Helligkeit eingestellt werden, um den Ordnern eine Überprüfung zu ermöglichen. Die Musikquelle kann darüber hinaus so gesteuert werden, dass kurz vor Kontrollzeiten oder auch vor dem Ende der Veranstaltung die Musik ruhiger wird, z. B. über Absprachen mit der Band oder Auswahl der entsprechenden Musik.

Alternativ kann natürlich die Veranstaltung auch schon zeitlich so beschränkt werden, dass die Altersbegrenzungen nicht relevant werden. Wenn die Veranstaltung z. B. um 24:00 Uhr beendet ist, müssen 16- und 17-Jährige nicht überprüft werden. Oder es wird von vornherein erst ab 18 Jahren freigegeben – damit werden alle Altersbeschränkungen bezüglich Anwesenheit und Alkoholabgabe unwesentlich. Die Kontrolle am Einlass muss dann selbstverständlich sicherstellen, dass auch tatsächlich nur Personen über 18 Jahren anwesend sind.

► Was, wenn wirklich einmal etwas passiert?

Vor der Veranstaltung ist unbedingt zu prüfen, ob genügend Notausgänge vorhanden sind und ob diese auch benützt werden können. So dürfen diese z. B. nicht zugestellt werden oder gar abgeschlossen sein.

Der Feuerwehr sowie dem Deutschen Roten Kreuz ist die Veranstaltung so rechtzeitig anzukündigen, dass von dort nach eigener Einschätzung Bereitschaftsdienste organisiert und zur Verfügung gestellt werden können.

Auch eine Zusammenarbeit mit der Polizei, bereits im Vorfeld einer Veranstaltung, ist zu empfehlen, um hier für den Fall von Störungen für Information zu sorgen.

Die Zufahrten für Einsatzfahrzeuge der Notdienste müssen sichergestellt werden, evtl. müssen sie abgesperrt werden, um ein Zuparken zu verhindern. Für Absperrungen solcher Zufahrten sind aber wieder gesonderte Genehmigungen der Gemeindeverwaltungen nötig – daher das Freihalten besser anderweitig sicherstellen.

Ein Telefon für Notrufe ist immer freizuhalten.

